

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. *DIE EXKLUSIVE KÜCHE (DEK)*

I. Vertragsabschluss

1. Der Kunde ist an eine Bestellung (Vertragsangebot) drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung, z. B. der Unterzeichnung eines Angebotes oder Vertragsformulars gebunden.
2. Mit Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1 kommt der Vertrag zustande, wenn DEK das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
3. Abweichend von Ziffer 2 kommt der Vertrag schon vor Ablauf der 3-Wochen-Frist zustande, wenn
 - a) von beiden Seiten ein entsprechender Vertrag geschlossen wird, insbesondere ein Vertrag beiderseits unterschrieben wird oder
 - b) DEK die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebotes), z.B. durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben erklärt oder
 - c) DEK eine oder mehrere Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

II. Preis

1. In dem Vertrag können Vorauszahlungen oder Anzahlungen vereinbart werden. Falls dies erfolgt, kann DEK die vertragsgegenständliche Ware erst bei dem Vorlieferanten bzw. Hersteller bestellen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung oder Anzahlung bei ihr eingegangen ist. Kommt der Kunde mit der Leistung der Vorauszahlung oder Anzahlung in Verzug, hat er DEK sämtlichen hierdurch, insbesondere durch die hierauf beruhende spätere Bestellung bei dem Vorlieferanten bzw. Hersteller, entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Falls die Lieferungen oder Leistungen von DEK erst nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, ist DEK berechtigt, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Macht DEK von diesem Recht Gebrauch und beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Sollten aufgrund von Tarifverträgen der Materialpreisminderungen Kostensenkungen eintreten, hat der Kunde ein entsprechendes Recht auf Preisreduzierung. In diesem Fall steht der DEK das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Reduzierung mehr als 5% des vereinbarten Preises beträgt.
3. Der Kunde hat eine Zahlungssicherheit nur zu leisten, wenn dies im Vertrag gesondert vereinbart ist. Falls konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden ergeben, hat dieser DEK auf deren Verlangen unverzüglich die zur Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen Auskünfte unter Vorlage entsprechender Belege zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung entfällt, wenn und soweit der Kunde DEK Sicherheit für die nach dem Vertrag noch offenen gegenwärtigen und/oder künftigen Kaufpreisansprüche, z.B. durch die Übergabe einer zur Absicherung der Ansprüche der DEK geeigneten Bankbürgschaft leistet.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat er für den noch offenen Kaufpreis Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß DEK kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. DEK ist berechtigt, statt dem vorstehenden, pauschalierten Zinssatz den ihr nachweislich entstandenen Schaden, z.B. in Form von ihr zu bezahlender, höherer Kreditzinsen, zu verlangen.

III. Änderungsvorbehalt

1. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsküche, es sei denn, daß bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
2. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
3. Handelsübliche und zugleich zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Oberflächen bleiben vorbehalten.
4. Ebenso bleiben handelsübliche und zugleich zumutbare Abweichungen bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich unwesentlicher Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Farbton.
5. Klargestellt wird, daß die Bestimmungen der Ziffer III 1 bis 4 nicht gelten, soweit die Parteien etwas entgegenstehendes vereinbart haben, oder DEK dem Kunden gegenüber eine Zusicherung abgegeben hat, die in Widerspruch zu den vorstehenden Regelungen steht.

IV. Montage

1. Jeder Kunde ist verpflichtet, DEK auf deren Verlangen unverzüglich die Möglichkeit zu geben, das genaue Raummaß zu nehmen. Falls in dem Vertrag vereinbart wurde, daß der Kunde DEK die Maße zu bezeichnen hat oder falls der Kunde DEK die Maße bezeichnet und hierbei ausdrücklich auf eine Ausmessung durch DEK verzichtet, trägt allein der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm bezeichneten Maße. In diesen Fällen hat der Kunde DEK den Schaden zu ersetzen, der dieser infolge einer etwaigen unrichtigen Mitteilung der Maße entsteht, es sei denn, der Kunde hat die unrichtige Mitteilung nicht zu vertreten.
2. Der Kunde hat DEK Bedenken gegen die Eignung der Wände für den Einbau der einzelnen Küchenteile, insbesondere der aufzuhängenden Einrichtungsgegenstände, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Verlauf von Leitungen, die sich in den Wänden befinden. Verletzt der Kunde eine oder beide dieser Verpflichtungen, hat er DEK sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. DEK ist ihrerseits verpflichtet, dem Kunden etwaige Bedenken wegen der Eignung der Wände unverzüglich mitzuteilen. Falls DEK diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, hat sie dem Kunden sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Ändern sich nach dem von der DEK die Aufmaße genommen wurde, die Maße, ist dies umgehend an die DEK zu melden. Zu spät gemeldete Änderungen (z.B. wenn die bestellte Ware bereits in der Produktion ist) ist eine Änderung nicht mehr möglich, bzw. gehen die Kosten der Änderungen zu Lasten des Kunden.
3. Die Mitarbeiter von DEK sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von DEK hinausgehen. Falls Mitarbeiter von DEK gleichwohl ohne Zustimmung einer Person, die berechtigt ist, DEK zu vertreten, derartige Arbeiten auf Verlangen des Kunden ausführt, wird hierdurch keinerlei Haftung von DEK begründet.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist richtet sich nach den Vereinbarungen des Kaufvertrages.
2. Von DEK nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der DEK oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und von DEK oder deren Vorlieferanten unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängert die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Kunde nur befugt, wenn er in diesen Fällen die Lieferung schriftlich anmahnt, hierbei eine angemessene Nachfrist setzt und die Lieferung dann nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt. Falls im Vertrag eine Lieferfrist vereinbart ist, kann die Mahnung mit Nachfristsetzung erst nach Ablauf dieser Lieferfrist erfolgen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen u.a. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann, bleiben unberührt.

AGB Blatt 2

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum von DEK. Dies gilt nicht, wenn die Ware mit dem betreffenden Gebäude dergestalt verbunden wird, daß sie dessen wesentlicher Bestandteil wird.

Der Kunde verpflichtet sich, das Eigentum von DEK auch dann entsprechend zu wahren, wenn die vertragsgegenständliche Ware nicht unmittelbar an den Kunden, sondern an Dritte geliefert wird. Der Kunde hat in diesem Fall den Empfänger der Ware auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

2. Jeder Wechsel des Standorts der Ware und Eingriffe Dritter, die das Eigentum von DEK an der Ware gefährden können, insbesondere Pfändungen, sind DEK unverzüglich von dem Kunden mitzuteilen. Im Falle von Pfändungen hat der Kunde das Pfändungsprotokoll in Fotokopie beizufügen.

3. DEK ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, falls der Kunde einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und 2 schuldhaft trotz entsprechender Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung seitens DEK nicht nachkommt.

VII. Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises und/oder der Abnahme der Ware in Verzug, kann ihm DEK eine angemessene Frist zur Bewirkung der Zahlung und /oder Abnahme mit der Erklärung setzen, daß sie die Abnahme der Leistung und/oder die Zahlung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist DEK berechtigt, nach ihrer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

2. Verlangt DEK gemäß Ziffer 1 Schadensersatz wegen Nichterfüllung, kann sie die Ware behalten und von dem Kunden 25% des vereinbarten Kaufpreises als Schadenspauschale verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, daß ein Schaden überhaupt nicht, oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis, hat er DEK lediglich den von ihm nachgewiesenen, niedrigeren Schaden zu ersetzen. DEK kann anstatt der Schadenspauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises den ihr tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

3. DEK ist berechtigt, während der Dauer des Abnahmeverzugs von dem Kunden wegen der hiermit verbundenen Aufwendungen, insbesondere der anfallenden Lagerkosten, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 1% pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. DEK bleibt es vorbehalten, anstatt dieser Schadenspauschale einen etwa entstandenen, höheren, nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

Der in dieser Ziffer bestimmte Schadensersatz kann nur für die Zeit ab Eintritt des Abnahmeverzugs bis zu dessen Beendigung oder, falls der entsprechende Zeitraum kürzer ist, bis zum Ablauf der gemäß Ziffer 1 gesetzten Nachfrist geltend gemacht werden.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. DEK haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten), insbesondere von Pflichten, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Kunden oder wesentliche Pflichten von DEK ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht wird.

2. Im übrigen haftet DEK in sämtlichen Fällen von Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder deiktischer Ansprüchen lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ihr, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen. Dies gilt auch für die Fälle des Verschuldens vor Vertragsabschluß. Insoweit verzichtet der Kunde auf entsprechende Schadensersatzansprüche, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DEK, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen verursacht wurden.

IX. Rücktritt

1. DEK ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Vorlieferant oder Hersteller die Produktion der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits in einer für DEK und den Vorlieferanten/Hersteller verbindlichen Weise bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind und DEK die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und ferner nachweist, sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Von den vorbezeichneten Umständen hat DEK den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

2. DEK ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über für seine Kreditwürdigkeit wesentliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch von DEK zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde und/oder er objektiv nicht kreditwürdig ist. Falls die Ware in diesen Fällen bereits geliefert ist, gilt für deren Rücknahme Ziffer X.

X. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren gemäß Ziffer ICHS., 2 hat DEK Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Verkäuferprovision, Transport- und Montagekosten ect. Ersatz in tatsächlich entstandener Höhe.

2. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Ware gelten, sofern kein Abzahlungsgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:

-Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren, bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung: innerhalb des 1. Halbjahres: 40%,
-des 2. Halbjahres 50%, -des 3. Halbjahres 60%, -des 4. Halbjahres 70% des Bestellpreises ohne Abzüge.

Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, daß eine Wertminderung und/oder ein Gebrauchs- Überlassungsvorteil in der vorstehend pauschal bestimmten Höhe nicht oder nicht in der pauschalisierten Höhe entstanden sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn DEK von ihrem Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer VII, 1 Gebrauch macht.

XI. Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, ist DEK berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

2. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die ausschließlich der Kunde zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die ausschließlich beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung der Ware entstanden sind.

4. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Kunde nicht binnen zwei Wochen seit Abnahme rügt.

5. Die Haftung von DEK für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

AGB Blatt 3

XII. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungen

1. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von DEK.
2. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Ansprüche von DEK aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sowie beide Parteien Vollkaufleute sind, ist für alle gegenseitigen Ansprüchen Erfüllungsort und Gerichtsstand Laufen.
2. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Hauptsitz von DEK.